



Brüssel, den 3. Mai 2021
(OR. en)

8237/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0097(COD)**

**CODEC 609
PROCIV 40
JAI 456
COHAFA 41
FIN 321
CADREFIN 208**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Juni 2020 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 196 und Artikel 322 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 29. Oktober 2020 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 14. Oktober 2020 abgegeben³.
4. Der Europäische Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 28. September 2020 abgegeben⁴.
5. Das Europäische Parlament hat am 27. April 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁵.

¹ Dok. 8330/20.
² ABl. C 10 vom 11.1.2021, S. 66.
³ ABl. C 440 vom 18.12.2020, S. 150.
⁴ ABl. C 385 vom 13.11.2020, S. 1.
⁵ Dok. 8196/21.

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 6/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt billigt;
 - beschließt, dass die in Addendum 1 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen wird.
7. Gleichzeitig wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/454 des Rates⁶ zu beschließen, dass der Rat für die Annahme des oben genannten Beschlusses das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände infolge der COVID- 19- Pandemie bis zum 12. Mai 2021 keine Ratstagung stattfindet.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁶ Beschluss (EU) 2021/454 des Rates vom 12. März 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 15).